

## **S a t z u n g (Leitfaden)**

### **der Ev. Kirchengemeinde Puderbach**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Puderbach hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und 3, Artikel 31 und Artikel 32 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Satzung erlassen, welche mangels Genehmigung durch die Kirchenleitung als **Leitfaden** genutzt wird:

#### **§ 1**

##### **Das Presbyterium**

- (1). Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
- (2). Das Presbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
- (3). Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
- (4). Die Presbyteriumssitzungen sind nicht öffentlich. Abweichungen von diesem Grundsatz (Artikel 23 (3) Kirchenordnung) sind im Einzelfall vom Presbyterium zu beschließen.
- (5). Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen Weisungen erteilen.
- (6). Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und die Beschlüsse der Fachausschüsse mit einfacher Mehrheit aufheben oder abändern.
- (7). Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
- (8). Das Presbyterium ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde
- (9). Über Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von € 250,00 können Pfarrer/Pfarrerin in Absprache mit Vorsitz des Presbyteriums und Kirchmeister ohne Beschlussfassung verfügen.

#### **§ 2**

##### **Bildung von Fachausschüssen**

1. Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
  - für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
  - für Öffentlichkeitsarbeit
  - für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
  - für Diakonie
  - für Ökumene
  - für Bau und Umweltschutz
  - für Finanzverwaltung

- für Verwaltung

2. Das Presbyterium kann weitere Arbeitsgruppen zur Beratung bei bestimmten Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

1. In die Fachausschüsse können berufen werden:

- a) Presbyter und Presbyterinnen;
- b) in das Presbyterium gewählte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- c) in dem Fachbereich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- d) Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen;
- e) weitere zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindemitglieder;
- f) Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden, mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.

2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium wie folgt fest:

Die Ausschüsse haben maximal 12 Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied des Presbyteriums.

Die weiteren Ausschussmitglieder sind sachkundige Gemeindemitglieder oder Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, die ebenfalls Gemeindemitglieder sein müssen.

In Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen.

3. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 32 Abs. 2 der Kirchenordnung:

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium;
- b) für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, oder dem Wegfall ihrer Gemeindezugehörigkeit;
- c) für sonstige Gemeindemitglieder mit dem Wegfall der Gemeindezugehörigkeit.

### **§ 4**

#### **Vorsitz in den Fachausschüssen**

Das Presbyterium beruft ein Mitglied des Presbyteriums oder eine Pfarrerin/einen Pfarrer zum Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses.

### **§ 5**

#### **Verfahren der Ausschüsse**

1. Fachausschüsse werden in der Regel unter Beifügung der Tagesordnung eine Woche vorher durch den Vorsitz einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
2. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage, oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
3. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat das Presbyterium den Beschluss für ungültig zu erklären.
4. Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:  
Bezeichnung des Ausschusses, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, Leiter bzw. Leiterin, Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung. Für die Verhandlungen gelten die Regelungen für Presbyterien sinngemäß.
5. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu fertigen und dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten das Protokoll in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
6. Die Ausführungen der Beschlüsse der Ausschüsse obliegen dem Vorsitz.
7. Die Ausschüsse haben ihren Schriftwechsel über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums zu leiten.

## **§ 6**

### **Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik**

1. Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der Kirchenmusik.
2. Der Fachausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde (Abendmahls- und Taufpraxis, Gottesdienstzeiten, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten, Gestaltung der Gottesdiensträume u.a.). Der Ausschuss unterstützt und begleitet die Erprobung von Gottesdiensten in neuer Gestalt durch Projektgruppen.
3. Der Fachausschuss bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden.

## **§ 7**

## **Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Öffentlichkeitsausschuss ist für die Herausgabe des Gemeindebriefes und die Gestaltung der Online-Angebote der Kirchengemeinde, insbesondere die Homepage sowie die Auftritte in den sozialen Medien (Facebook und Instagram) verantwortlich.
2. Der Fachausschuss verfügt über die entsprechenden Haushaltsmittel eigenverantwortlich.
3. Der Ausschuss arbeitet an besonderen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit mit.

## **§ 8**

### **Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

1. Der Kinder- und Jugendausschuss berät über alle Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er hält Kontakte zu anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit auf Orts- und Kirchenkreisebene.
2. Der Kinder- und Jugendausschuss ist verantwortlich für:
  - die Durchführung gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit,
  - die Planung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
  - die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Gebrauchsmitteln im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuss sorgt für die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine kind- und jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums.
4. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
5. Der Ausschuss überwacht die Einhaltung der „Rahmenvereinbarung gem. § 72 a SGB VIII, zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, vom 23.01.2014“
6. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Jugendausschusses muss die Mehrheit der volljährigen Ausschussmitglieder zustimmen.

## **§ 9**

### **Fachausschuss für Diakonie**

1. Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.

2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Vergabe von Diakoniemitteln ab € 250,00 im Rahmen des Haushalts; über geringere Summen wird gemäß § 1 Absatz 9 dieser Satzung entschieden.
3. Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
4. Der Ausschuss berät über die Fragen der Sozialstation Straßenhaus und unterbreitet dem Presbyterium Beschlussvorschläge.

## **§ 10**

### **Fachausschuss für Ökumene**

1. Der Ökumeneausschuss pflegt die Beziehungen zur römisch-katholischen Nachbargemeinde.
2. Der Fachausschuss bereitet ökumenische Begegnungen und Aktivitäten vor.

## **§ 11**

### **Fachausschuss für Bau und Umweltschutz**

1. Der Bau- und Umweltausschuss berät über die Unterhaltung und Verwaltung aller Liegenschaften und Gebäude der Kirchengemeinde sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Er bereitet die Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Bau- und Umweltausschuss ist verantwortlich für:
  - die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und für die im Haushaltsbuch Mittel veranschlagt sind,
  - den Abschluss von Wartungsverträgen,
  - die Abnahme von Baumaßnahmen nach § 55 Absatz 1 der Verwaltungsordnung,
  - die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung und im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Weitere Aufgaben des Bau- und Umweltausschusses:
  - die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
  - der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung,
  - die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist,
  - die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen (Energiesparen, ungiftige Materialien, Verwendung einheimischer Hölzer usw.).

## **§ 12**

### **Fachausschuss für Finanzverwaltung**

Der Finanzausschuss berät über die Finanzangelegenheiten der Gemeinde. Er bereitet den Haushalt vor. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

### **§ 13**

#### **Fachausschuss für Verwaltung**

1. Der Verwaltungsausschuss bereitet die Presbyteriumssitzungen vor.
2. Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind kraft Amtes der oder die Vorsitzende des Presbyteriums, der oder die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums sowie alle gewählten Kirchmeister. Den Vorsitz im Ausschuss führt der oder die Vorsitzende des Presbyteriums.
3. Der Ausschuss kann über Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von € 500,00 entscheiden, sofern nicht die Rechte eines anderen Fachausschusses betroffen sind.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Puderbach vom 26.10.2011 (KABl. vom 16.01.2012, S. 11) außer Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
3. Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Puderbach, den 09.02.2022

#### **Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Puderbach**

(Siegel)

---

Vorsitzender

---

Presbyter/in